

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 2015/2 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Nachdem in 19217 Groß Hundorf der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird auf der Grundlage

- der §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- des § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- der §§ 3, 4, 5b, 10 Abs. 1, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),

in der jeweils geltenden Fassung, das nachfolgend bezeichnete Territorium

der Gemeinden **19217 Wedendorfersee und 19205 Veelböken sowie**  
der Städte **19205 Gadebusch und 19217 Rehna**

zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk wird durch eine gedachte Linie wie folgt begrenzt:

- Im Norden beginnend an der Verbindungsstraße von Wedendorf nach Othenstorf (Grenze zwischen Gemeinde Wedendorfersee / Stadt Rehna am nördlichen Rand des Waldgebietes Düsterhorn),
- weiter in Richtung Osten über die östliche Waldspitze in einer gedachten Linie bis zur L 02 (Grenze zur Gemeinde Upahl),
- die Linie verläuft weiter entlang der Gemeindegrenze nach Upahl, um nördlich und östlich an Kasendorf vorbei, an das Waldgebiet der Gemeindegrenze nach Veelböken zu gelangen,
- in südliche Richtung fortlaufend bis zur Straßenbiegung der Verbindungsstraße Rambeel – Botelsdorf, die Ortslage Botelsdorf einschließend,
- im weiteren Verlauf wird die östliche Begrenzung durch die Verbindungsstraße nach Paetrow bis zum Ende des Baumbestandes gebildet und verläuft weiter in Richtung Westen bis zur Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Veelböken und der Stadt Gadebusch,
- weiter verläuft die Linie nördlich an Buchholz vorbei bis zur K 23 (Kreuzung zur Verbindungsstraße nach Neu Benzin), um hier in nördlicher Richtung bis zur Ortslage Stresdorf und dann in westliche Richtung entlang des Waldrandes die Gemeindegrenze nach Wedendorfersee zu erreichen,
- im weiteren Verlauf kreuzt die Linie südlich von Benzin die Verbindungsstraße zwischen Benzin und Holdorf in Höhe der Liegenschaft Holdorfer Weg Nr. 9 und verläuft westwärts in gedachter gerader Linie zur „Radegast“,
- hier folgt die Linie in Richtung Norden den Flussverlauf der „Radegast“ und entlang der Gemeindegrenze weiter bis zur Verbindungsstraße Benzin – Rehna,
- sie führt entlang der Straße in Richtung Rehna weiter um in Richtung Norden in einer gedachten Linie westlich am Teich vorbei in Höhe des Abzweigs nach Brützkow die L 02 zu queren und dem Straßenverlauf in Richtung Brützkow zu folgen,
- im Weiteren folgt die Linie dem Straßenverlauf durch die Ortslage Brützkow bis zum Ortseingang Othenstorf, um südlich an Othenstorf vorbei auf die Verbindungsstraße nach Wedendorf zu gelangen und in Richtung Wedendorf in Höhe der Grenze zur Gemeinde Wedendorfersee den Kreis zu schließen.

### **Für diesen Sperrbezirk wird Folgendes angeordnet:**

1. Besitzer von Bienenvölkern und frei umherstehenden Bienenbehausungen haben diese unter Angabe des Standortes unverzüglich beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen. (Telefon: 038 41 - 3040 - 3901).
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
6. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

#### **Begründung:**

Die Begründung liegt beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vor.

#### **Hinweise:**

- Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, die für die Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.
- Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt nach § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 32 Abs. 3 mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar schriftlich oder Dienstgebäude: Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit Ihres schriftlichen Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges Ihrer Widerspruchsschrift.

Ein Widerspruch gegen die Festlegungen der Nummern 2 bis 5 hat nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes, gegen die Nummer 1 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Grevesmühlen, den 26.06.2015

**DVM Uhlmann**  
Amtstierärztin

**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**  
**als Fachdienst Veterinär- und**  
**Lebensmittelüberwachungsamt**

Im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen](http://www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen) mit Ablauf des 03.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.